

BVGer D-2635/2009 vom 8. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2635_2009

FR: TAF D-2635/2009 du 8 février 2012

IT: TAF D-2635/2009 del 8 febbraio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 27 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch im Wesentlichen damit, sein älterer Bruder sei im Dezember 2008 von den Taliban ermordet worden, weil sich sein Vater geweigert habe, diesen sein Gästehaus zu Ausbildungszwecken zu überlassen. Dies sei letztlich auch der Grund dafür gewesen, weshalb auch sein Vater Ende Dezember 2008 von Taliban entführt worden und seither verschwunden sei. Aus diesem Grunde fürchte er, als letztes männliches Mitglied seiner Familie ebenfalls Opfer eines Tötungsdelikts seitens der Taliban zu werden.

E. 4.2

Wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 26. März 2009 zutreffend erwogen hat, erstreckt sich der Macht und- Einflussbereich der Taliban nicht auf ganz Pakistan, weshalb dem Beschwerdeführer grundsätzlich die Möglichkeit bleibt, sich allfälligen Belästigungen von ihrer Seite durch Wegzug in einen anderen Landesteil seines Heimatlandes zu entziehen. Das Bestehen einer sogenannten "innerstaatlichen Fluchtalternative" schliesst gleichzeitig die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 5 E. 5b S. 5).

E. 4.3

Hinzu kommt, dass es aus heutiger Sicht nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Beschwerdeführer mehr als drei Jahre nach der Entführung seines Vaters noch Gefahr läuft, als dessen Sohn zufolge dessen früherer Weigerung, den Taliban sein Gästehaus zu Ausbildungszwecken zur Verfügung zu stellen, lokal einer Reflexverfolgung ausgesetzt zu sein. Das Asylgesuch ist demzufolge auch deshalb abzuweisen, weil der Beschwerdeführer nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft damit rechnen muss, einer künftigen Reflexverfolgung aus den vorgenannten Gründen ausgesetzt zu sein (vgl. EMARK 1995 Nr. 2 E. 3a S. 17).

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das BFM hat sein Asylgesuch demnach zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt

wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Laut dem vorliegenden Arztbericht von med. pract. H. _____ vom 25. Mai 2009 leidet der Beschwerdeführer an einer mittelgradig depressiven Episode (F.32.1) bei andauernder belastender Lebenssituation. Darüber hinaus bestehe ein Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung (F.43.1). Diese gesundheitlichen Probleme stellen aber selbst dann unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK kein völkerrechtliches Vollzugshindernis dar, wenn der medizinische Standard im Heimatland schlechter als in der Schweiz wäre (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.1 S. 756 f., BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21). Diese nationale Rechtsprechung steht im Einklang mit derjenigen der Strassburger Organe, wonach allein die Tatsache, dass die Umstände der medizinischen Versorgung im Heimatland für den Betroffenen weniger vorteilhaft wären als jene, die er im Aufenthaltsstaat hat, für die Beurteilung unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 EMRK nicht entscheidend ist (vgl. Urteil des EGMR vom 6. Februar 2001 i.S. Bensaid gegen Vereinigtes Königreich [Grossbritannien], E. 38 [Beschwerde Nr. 44599/98]; Entscheid des EGMR vom 29. Juni 2004 über die Zulassung der Beschwerde i.S. Salkic und andere gegen Schweden [Beschwerde 7702/04]; Urteil des EGMR vom 27. Mai 2008 i.S. N. gegen Vereinigtes Königreich, Ziffn. 34 und 42 -44 [Beschwerde Nr. 26565/05]). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Pakistan lässt den Wegweisungs-vollzug zum heutigen Zeitpunkt praxismässig nicht als unzulässig erscheinen. Selbst im Falle drohender Suizidalität wäre nach dem EGMR der wegweisende Staat nicht verpflichtet, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen; solange er Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern, vermag die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212). Einer allfällig erneut auftretenden Suizidalität des Beschwerdeführers wäre vorliegend durch Heranziehen von medizinischem Fachpersonal bei der Ausschaffung Rechnung zu tragen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.5

Auf Beschwerdeebene wird geltend gemacht, der Wegweisungs-vollzug sei aufgrund der psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers als unzumutbar zu qualifizieren. Das Bundesverwaltungsgericht vermag diese Einschätzung indessen - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird - nicht zu teilen.

E. 6.5.1

Der Beschwerdeführer leidet gemäss dem auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Bericht von med. pract. H. _____ vom 25. Mai 2009 an einer mittelgradig depressiven Episode (F.32.1) bei andauernder belastender Lebenssituation und es besteht nach dem Dafürhalten dieses Arztes auch ein Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung (F.43.1). Dabei belasteten ihn die Erinnerungen an seinen toten Bruder, die Angst vor einer Ausschaffung und die allgemeine Perspektivlosigkeit aufgrund der ungeklärten Aufenthaltssituation. Im Falle einer Rückführung nach Pakistan bestehe überdies die Gefahr einer Retraumatisierung mit erneuter krisenhafter Zuspitzung und Suizidalität.

E. 6.5.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts führen medizinische Aspekte nur dann zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und sich daraus eine konkrete Gefährdung für die betroffene Person ergibt. Dabei muss eine allgemeine und dringliche medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, verfügbar sein (vgl. BSGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21). Demgegenüber liegt noch keine Unzumutbarkeit vor, wenn im Heimatstaat eine dem schweizerischen Standard nicht entsprechende medizinische Behandlung zur Verfügung steht.

E. 6.5.3

Vorliegend geht das BFM in seiner Vernehmlassung davon aus, dass eine spezialärztliche Behandlung für den Beschwerdeführer an einem Ort in Pakistan ausserhalb des Einflussbereichs der Taliban möglich ist.

E. 6.5.4

Demgegenüber wird auf Beschwerdeebene geltend gemacht, die Behandlung des Beschwerdeführers müsse zwingend in der Schweiz erfolgen. Bei einer Rückkehr nach Pakistan sei mit einem ungünstigen Krankheitsverlauf zu rechnen und somit eine schlechte Prognose zu stellen, da mit einer Retraumatisierung und einer erhöhten Gefahr akuter Suizidalität zu rechnen sei.

E. 6.5.5

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt aufgrund der Aktenlage und der medizinischen Infrastruktur im Herkunftsland des Beschwerdeführers zum Schluss, dass eine allfällige psychiatrische Weiterbehandlung seiner Person auch in Pakistan erfolgen kann. So existieren psychiatrische Abteilungen in Pakistan sowohl in öffentlichen Spitälern als auch in privaten Kliniken, wobei die psychiatrische Versorgung in den ländlichen Gegenden schlechter als in den Städten ist. Führend in der Psychotherapie ist in Pakistan das "Fountain House" in Lahore, wo gar eine tägliche Behandlung für Patienten mit schweren depressiven Störungen und einer Persönlichkeitsveränderung möglich ist. Die genannte Institution bietet dank internationalen Spenden sogar kostenlose Behandlungen für 125 interne und 125 externe Patienten an (vgl. Florence Savioz, Alexandra Geiser, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan, Medizinische Versorgung, 14. Mai 2009). An dieser Einschätzung ändert auch die Aussage des Rechtsvertreters in seiner Replik nichts, Herr K. _____, (welcher im Rahmen der Replik auch eine vom 13. Juli 2009 datierende Stellungnahme verfasst hat), sei vom behandelnden Arzt (mündlich) dahingehend orientiert worden, dass der Beschwerdeführer unter einem schweren Kriegstrauma leide, das nur im Ambulatorium für Folter und Kriegsoffer des Schweizerischen Roten Kreuzes in Bern behandelt werden könne (vgl. Replik S. 2). Zunächst handelt es sich hierbei im Ergebnis um

die Verlautbarung einer Drittperson, die letztlich eine reine Behauptung darstellt. Zum anderen fällt auf, dass med. pract. H. _____ in seinem Arztbericht vom 25. Mai 2009 keine entsprechende Aussage gemacht, sondern dort sub Ziff. 8 vielmehr festgehalten hat, eine Behandlung seines Patienten erscheine grundsätzlich auch in dessen Heimat möglich. Der Rechtsvertreter hat es überdies bis heute unterlassen, einen aktuellen Arztbericht nachzureichen, womit er auch die in Art. 8 Abs. 1 AsylG statuierte Mitwirkungspflicht verletzt hat. So besehen, bestehen für das Bundesverwaltungsgericht in Ausübung der freien Beweiswürdigung (Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG) einige Indizien, welche dafür sprechen, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich durch die in der Schweiz erfahrene medizinische Betreuung eine Stabilisierung seines vormals labilen seelischen Gleichgewichts erreicht hat. Hierfür spricht letztlich auch die Tatsache, dass er laut Abklärungen bei den zuständigen Behörden seit anfangs Juli 2010 einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Nur nebenbei sei deshalb erwähnt, dass die (früheren) seelischen Leiden des Beschwerdeführers laut dem ärztlichen Bericht vom 25. Mai 2009 nicht nur auf verstörenden Erlebnissen des Beschwerdeführers in der Heimat, sondern auch auf einer generellen Angst vor einer Ausschaffung und der vorerwähnten Perspektivlosigkeit ob seines unsicheren Aufenthaltstatus' beruhen. Dabei handelt es sich indessen um Phänomene, welche - wie das BFM in seiner Vernehmlassung vom 3. Juni 2009 zutreffend erwogen hat - eine Vielzahl von Asylsuchenden betreffen, welche ebenfalls mit der Situation einer möglichen Rückführung in ihr Heimatland konfrontiert sind, weshalb ihnen unter dem Gesichtspunkt eines Wegweisungsvollzugshindernisses grundsätzlich keine eigenständige Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund kann darauf verzichtet werden, med. pract. H. _____ als Zeuge zur Notwendigkeit einer psychiatrischen Weiterbehandlung des Beschwerdeführers in der Schweiz anzuhören, weshalb der entsprechende Antrag in der Replik (a.a.o., S. 3) abzuweisen ist.

E. 6.5.6

Was die gelegentlichen, von Herrn K. _____ in dessen Schreiben vom 13. Juli 2009 erwähnten Ohnmachtsanfälle des Beschwerdeführers anbelangt, kommt diesen angesichts fehlender entsprechender ärztlicher Berichte keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu, weshalb sich diesbezüglich weitere Ausführungen erübrigen.

E. 6.5.7

Angesichts der im ärztlichen Bericht thematisierten Gefahr einer allfälligen Suizidalität im Falle einer Rückführung des Beschwerdeführers in seine Heimat kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich nach Erhalt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts suizidale Tendenzen erneut akzentuieren. Diesen wäre mit geeigneten medikamentösen oder allenfalls auch psychotherapeutischen Massnahmen und/oder einer ärztlichen Rückbegleitung entgegenzuwirken. Der Beschwerdeführer ist nicht zuletzt in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit hinzuweisen, beim BFM einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG).

E. 6.5.8

Schliesslich ist auch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat über ein soziales Beziehungsnetz verfügt: So hat er nach den Vorkommnissen im Dezember 2008 gemeinsam mit seiner Mutter bei einem Freund seines Vaters und später bei einem Schulfreund in F. _____ gelebt (vgl. act. A9/16 S. 3 F8 ff. und S. 6 F40 ff). Darüber

hinaus besitzt er eine Tante mütterlicherseits, welche in L._____ lebt (vgl. act. A9/16 S. 7 F.61 ff.). Zudem hat er zehn Jahre lang die Schule besucht. Ausserdem lassen seine Schilderungen hinsichtlich des familiären Hintergrunds durchaus darauf schliessen, dass er gehobenen familiären Verhältnissen entstammt. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass es ihm grundsätzlich möglich sein wird, sich in seiner Heimat wieder eine neue Existenzgrundlage aufzubauen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt die Anordnung der vorläufigen Aufnahme nicht in Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1, Sätze 1 und 2 VwVG). Wiewohl der Beschwerdeführer seit dem 1. Juli 2010 einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgeht und dabei zumindest seit Juli 2011 ein Einkommen erzielt und damit unter Umständen nicht mehr als bedürftig anzusehen wäre, ist vorliegend gestützt auf die Besonderheiten des Falls ausnahmsweise auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten (vgl. Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG); mithin ist auf das mit Zwischenverfügung vom 28. Mai 2009 wiedererwägungsweise gutgeheissene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) nicht zurückzukommen.

E. 10

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat in seiner Replik ein Gesuch um wiedererwägungsweise Gutheissung des (am 8. Mai 2009 abgewiesenen) Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gestellt. Dieses ist jedoch mangels Notwendigkeit einer amtlichen Rechtsverteidigung und unter Hinweis auf die im vorliegenden Verfahren herrschende Untersuchungsmaxime abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)